

Gründungsstatuten des Quartiervereins Oberwetzikon (QV OW) vom 12. 10 2018

1. Zweck

Der Quartierverein bezweckt eine hohe Lebensqualität im Stadtteil Oberwetzikon und die Wahrung der Interessen des Quartiers, seiner Bewohnerinnen¹ sowie derjenigen der Läden, Geschäfte und Betriebe im Stadtteilzentrum von Wetzikon gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung sowie die Unterstützung aller Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Stadtteils und eines angenehmen Gemeinschaftsgeistes. Der Quartierverein Oberwetzikon versteht sich als kleiner Teil einer globalen Interessengemeinschaft für die nachhaltige Entwicklung unseres Planeten.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen insbesondere durch:

- a) Anregung und Förderung von kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Aktionen und Institutionen; die Aktionen können auch einen kommerziellen Aspekt aufweisen, dieser muss aber von untergeordneter Bedeutung sein und darf nur dem Verein zugute kommen;
- b) Stellungnahme und andere Interventionen bei Behörden und Einrichtungen zu Problemen der baulichen Entwicklung und Gestaltung des Quartiers (private und öffentliche Hoch- und Tiefbauten, Spiel- und Sportanlagen usw.), seiner Verkehrserschliessung und zu allen andern, die öffentliche Wohlfahrt des Quartiers und seiner Einwohnerinnen und Einrichtungen betreffenden Fragen;
- c) Durchführung und Unterstützung von kulturellen, gesellschaftlichen und bildungsorientierten Veranstaltungen;
- d) Pflege eines engen Kontaktes mit den im Quartier ansässigen Vereinen, Firmen und anderen Einrichtungen (z.B. Schulen, Altersheimen, Gesundheitseinrichtungen) sowie mit den anderen Quartiervereinen auf dem Stadtgebiet;
- e) Durchführung von Besichtigungen und Veranstaltungen kultureller Art;
- f) Organisation von Veranstaltungen für eine Willkommenskultur für Neuzuzügerinnen und Unterstützung aller Bestrebungen zu Aktivierung der Bevölkerung für soziale Anliegen;
- g) Anregung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes und Unterstützung aller Bestrebungen zur Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte und zur Förderung und Erhaltung des Ortsbildes (Denkmalpflege);
- h) Unterstützung des bestehenden Baumbestands und eigene Aktionen zur Neupflanzung von Bäumen auf öffentlichem und privatem Grund und zur Schaffung von Grüninseln;
- i) Mitwirkung an der historischen Aufarbeitung und Dokumentation der Ortsgeschichte; Herausgabe von Jahresblättern;
- j) Pflege und Aufbau von Quartiertraditionen.

Dafür nutzt der Verein alle zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere

- Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising
- Bildungsarbeit
- Veranstaltungen aller Art

¹ Die hier durchgängig verwendete weibliche Form gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

2. Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und pflegt mit den anderen Quartier- und Ortsvereinen sowie mit den Behörden gute Beziehungen.

3. Mitgliedschaft

Mit dem Antritt der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder ihre Übereinstimmung und ihre Unterstützung dieser Statuten.

- a) Die persönliche Mitgliedschaft kann von allen über 16 Jahre alten Einwohnerinnen des Quartiers und von Personen mit einem besonderen Bezug zum Quartier erworben werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- b) Firmen und Einrichtungen können juristische Mitglieder werden, auch diese Mitgliedschaft ist mit je einem Stimmrecht verbunden.
- c) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- d) Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung geehrt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- e) dem Vorstand schriftlich mitzuteilenden Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- f) begründeten Ausschluss durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder grober Schädigung seines Ansehens.
- g) bei mehr als anderthalbjährigem Ausstand der fälligen Mitgliederbeiträge automatisch.
- h) durch Tod.

4. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Vereinsinterne Kommunikation

Für den vereinsinternen Verkehr gelten auch eMail und Fax als schriftlicher Verkehr.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand, dieser besteht aus 1 bis 9 Mitgliedern; eine geschlechtermässig paritätische Zusammensetzung soll angestrebt werden;
- c) die Rechnungsrevisorinnen;
- d) von der GV eingesetzten Kommissionen;
- e) vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

7. Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung, die normalerweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden muss, liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen
- b) Wahl der Protokollführerin
- c) Abnahme des Protokolls der letztjährigen GV
- d) Tätigkeitsbericht des Vorstands
- e) Jahresabschluss und Revisionsbericht
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Beschluss über das Jahresprogramm
- i) Wahlen; Beim Vorstand wählt die Generalversammlung die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder, m übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- j) Anträge von Vorstand und der Mitglieder
- k) Verschiedenes und Umfrage

Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, welche von der Protokollschreiberin und der Präsidentin zu unterschreiben sind.

8. Abstimmungsmodi

- a) Bei Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- b) Bei Wahlen und Abstimmungen kann durch einen Drittel der Anwesenden die geheime Stimmabgabe verlangt werden.
- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einen Drittel der Mitglieder (ebenfalls durch Vorstand) einberufen werden.

9. Anträge

Anträge von Einzelmitgliedern müssen dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung mindestens 8 Wochen vor der behandelnden Versammlung schriftlich eingereicht werden.

10. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst, leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ausserhalb des Jahresbudgets hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von höchstens 1'000 Franken pro Fall und maximal Fr. 5'000 pro Geschäftsjahr.

Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die auch vereinsöffentlich sind.

11. Finanzen

Der Quartierverein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, über Veranstaltungen und durch allgemeine Zuwendungen Dritter.

- a) Es haftet nur das Vereinsvermögen.
- b) Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag.

12. Auflösung

Für eine allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll bei Auflösung als Spende dem Museumsverein Wetzikon übergeben werden.

Diese Statuten wurden von der Gründerinnenversammlung am 12. 10. 2018 genehmigt.

Änderungen:

Wetzikon, im Oktober 2018

Die Präsidentin:

(Uwe Scheibler)

Die Protokollführerin:

(Andreas Scheibler)